VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT (ODER)

BESCHLUSS

VG 5 L 558/26.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. [redacted]

2.

Antragsteller,

bevollmächtigt: Rechtsanwältin Berenice Böhlo, Rosenthaler Straße 46 - 47, 10178 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Eisenhüttenstadt, Georg-Quincke-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder),

Antragsgegner,

wegen Asylrechts (Pakistan)

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder)

am 19. Oktober 2026

durch
den Richter am Verwaltungsgericht Holzinger
als Einzelrichter

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage (VG 5 K 1455/26.A) der Antragsteller gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22. September 2026 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe:

I. Der sinngemäße Antrag der Antragsteller,

die aufschiebende Wirkung ihrer Klage (VG 5 K 1455/26.A) gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22. September 2026 anzuordnen,

ist zulässig und begründet.

Anzuwenden ist nach dessen § 77 Abs. 1 das Asylgesetz (AsylG) in seiner aktuellen Fassung. Die Übergangsbestimmung des § 87e AsylG ist hier nicht einschlägig. Sie verweist auf Art. 79 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 (AsylVfVO). Letztere Vorschrift stellt ausdrücklich auf den Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf internationalen Schutz ab. Gemeint ist damit offensichtlich die nach Stellung (Art. 26 AsylVfO) und Registrierung (Art. 27 AsylVfVO) erfolgende, der früheren förmlichen Asylantragstellung entsprechende Antragseinreichung im Sinne des Art. 28 AsylVfVO. Diese erfolgte hier nach Aktenlage am 24. Juni 2026 und mithin nach dem 11. Juni 2026, auf den die Übergangsbestimmung abstellt.

Da das Bundesamt die Asylanträge (§ 1 Abs. 1 AsylG) der Antragsteller als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat, liegt ein Fall des § 68 Abs. 3 AsylVfVO vor. Nach § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG darf die Aussetzung der Abschiebung in einem solchen Fall nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes, d.h. der Abschiebungsandrohung (vgl. § 36 Abs. 2 Satz 1 AsylG), bestehen. Ernstliche Zweifel liegen vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1516/93 –, juris Rn. 99). Neben den allgemeinen Voraussetzungen für den Erlass einer Abschiebungsandrohung (§ 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG) ist gerade auch die Offensichtlichkeits-

entscheidung des Bundesamtes Gegenstand der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle nach § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gilt insoweit von Verfassungs wegen aber ein verschärfter Prüfungsmaßstab. Danach muss das Verwaltungsgericht die Frage der Offensichtlichkeit, will es sie bejahen, erschöpfend, wenngleich mit Verbindlichkeit nur für das Eilverfahren, klären und insoweit über eine lediglich summarische Prüfung hinausgehen (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 19. Dezember 1990 – 2 BvR 1560/90 –, juris Rn. 2). Die entsprechende Entscheidung muss auf einer hinreichend verlässlichen Tatsachengrundlage beruhen (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 12. November 1991 – 2 BvR 1216/91 –, juris Rn. 11). Dies gilt insbesondere, wenn es für die Offensichtlichkeitsentscheidung auf die Glaubhaftigkeit des Vorbringens des Asylbewerbers ankommt (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 25. April 1994 – 2 BvR 2002/93 –, juris Rn. 16). Vermag das Gericht hinsichtlich der Frage der Offensichtlichkeit nicht das von Verfassungs wegen erforderliche Maß an Richtigkeitsgewissheit zu gewinnen, so ist die aufschiebende Wirkung anzuordnen, ohne dass es darauf ankäme, ob der Asylantrag zumindest (einfach) unbegründet ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 2. Mai 1984 – 2 BvR 1413/83 –, juris Rn. 39).

Gemessen daran ist die aufschiebende Wirkung hier anzuordnen.

Hinsichtlich der Antragstellerin zu 1. vermag das Gericht die Frage der Offensichtlichkeit nicht zu bejahen, weil es dafür derzeit an einer hinreichend verlässlichen Tatsachengrundlage fehlt (1.). Infolgedessen unterliegt auch die Abschiebungsandrohung hinsichtlich des Antragstellers zu 2. mit Blick auf § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG ernstlichen Rechtmäßigkeitszweifeln (2.).

1. Der Offensichtlichkeitsausspruch kann nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht auf die vom Bundesamt herangezogene Vorschrift des § 30 Satz 1 AsylG i.V.m. Art. 39 Abs. 4 und Art. 42 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. j) AsylVfVO gestützt werden. Es kommt auch keine andere Rechtsgrundlage für den Offensichtlichkeitsausspruch in Betracht.

a) Entgegen der Ansicht der Antragsteller ist die Heranziehung des Art. 42 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. j) AsylVfVO allerdings nicht schon deshalb zu beanstanden, weil die Antragsteller aufgrund einer Verfahrensverschleppung so zu behandeln wären,

als würden ihre Anträge auf internationalen Schutz noch der Richtlinie 2013/32/EU unterliegen, die keinen vergleichbaren Offensichtlichkeitstatbestand enthielt.

Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte in der Asylakte ist davon auszugehen, dass die Anträge auf internationalen Schutz bereits am 15. Mai 2026 gestellt wurden. Die für die Frage, ob noch die Richtlinie 2013/32/EU anzuwenden ist, maßgebliche Einreichung (s.o.) erfolgte hingegen erst am 24. Juni 2026. Insoweit ist dem Antragsgegner allerdings ein Verfahrensfehler vorzuwerfen.

Nach Art. 28 Abs. 1 AsylVfVO muss dem Antragsteller effektiv Gelegenheit gegeben werden, seinen Antrag spätestens 21 Tage nach der Registrierung einzureichen. Aus Art. 28 Abs. 3 AsylVfVO folgt, dass ihm hierfür ein binnen dieser Frist liegender Termin mitgeteilt werden muss. Diesen Anforderungen wurde hier zwar Genüge getan, denn nach Aktenlage erfolgte die Registrierung der Anträge am 8. Juni 2026. Dies ergibt sich aus den entsprechenden Ankunftsnachweisen, mit denen die Registrierung nach alter Rechtslage nachgewiesen wurde (vgl. Röder, in: Decker/Bader/Kothe, BeckOK Migrations- und Integrationsrecht, 25. Edition, § 63a AsylG a.F. Rn. 9). Allerdings erfolgte die Registrierung zu spät. Nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 der zu damaligen Zeit noch maßgeblichen Richtlinie 2013/32/EU hatte die Registrierung spätestens drei Arbeitstage nach Antragstellung zu erfolgen, wenn der Antrag bei der nach nationalem Recht für die Registrierung solcher Anträge zuständigen Behörde gestellt wurde. Wenn der Asylantrag bei anderen als der für die Registrierung zuständigen Behörde gestellt wurde, mussten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Registrierung spätestens sechs Arbeitstage nach Antragstellung erfolgt (Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 2013/32/EU). Nach Art. 6 Abs. 5 der Richtlinie 2023/32/EU konnte die Frist ausnahmsweise auf 10 Arbeitstage verlängert werden. Diese Fristen wurden hier offenkundig nicht eingehalten.

Daraus folgt aber nicht, dass die Antragsteller so zu behandeln wären, als wären ihre Anträge bereits vor dem 12. Juni 2026 eingereicht bzw. in der Terminologie der Richtlinie 2023/32/EU (vgl. Art. 6 Abs. 2) förmlich gestellt worden und deshalb letztere Richtlinie nach Art. 79 Abs. 3 AsylVfVO noch auf ihre Anträge anzuwenden. Selbst wenn sich eine solche Rechtsfolge überhaupt aus einer Verletzung des Fristenregimes über die Registrierung und Einreichung von Anträgen auf internationalen Schutz herleiten ließe, was bereits für sich zweifelhaft erscheint aber auf sich beru-

hen kann, stünde einer solchen Betrachtung hier jedenfalls der Einwand rechtmäßigen Alternativverhaltens entgegen. Dieser greift etwa, wenn der Behörde ein Verfahrensfehler unterlaufen war und sie bei einem ordnungsgemäßen Verfahren zu der gleichen Entscheidung hätte kommen müssen (vgl. zu Amtshaftungsansprüchen BGH, Urteil vom 3. Februar 2000 – III ZR 296/98 –, juris Rn. 9; vgl. zur Anwendbarkeit dieser Rechtsfigur auch im Verwaltungsrecht VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 7. November 2017 – 5 S 1003/16 –, juris Rn. 44). So verhält es sich hier.

Soweit ersichtlich haben die Antragsteller ihre Asylanträge nicht bei der seinerzeit für die Registrierung zuständigen Behörde gestellt. Dies war damals grundsätzlich die Aufnahmeeinrichtung, auf die der Ausländer verteilt worden ist (vgl. § 63a Abs. 3 Satz 1 AsylG a.F.). Dementsprechend musste die Registrierung dort spätestens sechs Arbeitstage nach Antragstellung, hier also spätestens am 26. Mai 2026 erfolgen. Ausgehend von einer (noch) rechtmäßigen hypothetischen Registrierung am 26. Mai 2026 wäre die weitere Frist von 21 Tagen für die Einreichung allerdings erst deutlich nach dem 11. Juni 2026 abgelaufen, sodass sich unter zulässiger Ausschöpfung der Fristen ebenfalls die tatsächlich eingetretene Situation ergeben hätte, dass die Anträge gem. Art. 79 Abs. 3 AsylVfVO nicht mehr (weiter) der Richtlinie 2023/32/EU unterliegen.

b) Das Gericht kann sich aber auf der Grundlage des derzeitigen Erkenntnisstands nicht mit der von Verfassungs wegen gebotenen Richtigkeitsgewissheit davon überzeugen, dass die Voraussetzungen des Art. 42 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. j) AsylVfVO hier vorliegen. Nach dieser Vorschrift beschleunigt die Asylbehörde die Prüfung der Begründetheit des Antrags auf internationalen Schutz, wenn der Antragsteller die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzt oder - bei Staatenlosen - seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat hatte, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde, mit denen internationaler Schutz gewährt wird, nach den neuesten verfügbaren Eurostat-Daten unionsweit im Jahresdurchschnitt 20 % oder weniger beträgt, es sei denn, die Asylbehörde gelangt zu der Einschätzung, dass in dem betreffenden Drittstaat seit Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten eine erhebliche Änderung eingetreten ist oder dass der Antragsteller einer Personengruppe angehört, bei der der Anteil von 20 % oder weniger nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann, wobei unter anderem

den erheblichen Unterschieden zwischen einer erstinstanzlichen und einer unanfechtbaren Entscheidung Rechnung getragen wird.

Die Vorschrift ist zwar im Ausgangspunkt durch die Eurostat-Daten als empirisches Mittel determiniert. Dies gilt aber nicht für den hier in Frage kommenden Ausnahmetatbestand, dass die Antragstellerin zu 1. einer Personengruppe angehört, bei der der Anteil von 20 % oder weniger nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann. Die Antragstellerin hat in ihrer Anhörung beim Bundesamt geltend gemacht, sie sei bisexuell und würde deshalb verfolgt werden. Bei bisexuellen Frauen liegt aber eine Asylkonstellation vor, in der ohne nähere Begründung des Bundesamtes, an der es hier fehlt, nicht ohne Weiteres nachvollzogen werden kann, dass die Schutzquote von 20 % oder weniger als repräsentativ angesehen werden könnte, zumal die verfügbaren Erkenntnismittel übereinstimmend die schwierige Lage von Personen in Pakistan aus der LGBTQ-Szene und von Frauen, die gegen die herrschenden gesellschaftlichen Normen verstoßen, hervorheben. Da das Gericht nicht über entsprechendes statistisches Material verfügt, ist es auf behördliche Erkenntnisse auf diesem Gebiet und deren Offenlegung angewiesen, um sich bereits im Eilverfahren hinsichtlich der Repräsentativität der Schutzquote auch in Sonderkonstellationen ein eigenes Bild machen zu können, das den oben dargelegten verfassungsrechtlichen Vorgaben genügt.

Soweit das Bundesamt den Vortrag der Antragstellerin zu 1. zu ihrer Bisexualität als unglaubhaft bewertet hat, kann sich das Gericht dieser Einschätzung ohne persönliche Anhörung der Antragstellerin zu 1. nicht bereits im vorliegenden Eilverfahren anschließen.

Kommt es im Asylverfahren maßgeblich auf die Glaubhaftigkeit der Angaben des Asylbewerbers und/oder seine Glaubwürdigkeit an, so bedarf es grundsätzlich einer persönlichen Anhörung durch das Gericht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 30. Juni 2008 – 5 B 28/08 –, juris Rn. 4). Anderes gilt nur, wenn dem vom Bundesamt schriftlich festgehaltenen Vorbringen des Asylbewerbers bereits wegen gravierender Widersprüche, erheblicher Ungereimtheiten oder dem völligen Fehlen der erforderlichen Substantiierung jede Glaubhaftigkeit abzusprechen ist. In einem solchen Fall darf sich das Tatsachengericht auch ohne eigene persönliche Anhörung des Ausländers, allein auf Grund dieses vorausgehenden Vorbringens die Überzeugung bilden (vgl.

BVerwG, Beschluss vom 10. Mai 2002 – 1 B 392/01 –, juris Rn. 5). Da die gerichtliche Prüfungsdichte im Eilverfahren im Fall von Offensichtlichkeitsentscheidungen im Wesentlichen der Prüfungsdichte im Hauptsacheverfahren entspricht, sind diese Vorgaben auch hier zu beachten. Zwar erscheint auch dem Gericht das bisherige Vorbringen der Antragstellerin zu 1. wenig glaubhaft. Es ist aber nicht derart qualifiziert mangelhaft, dass auf eine persönliche Anhörung verzichtet werden könnte. Ein solche ist aber dem Hauptsacheverfahren vorzubehalten.

Dementsprechend scheidet auch ein Austausch der Rechtsgrundlage gegen Art. 42 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. b) AsylVfVO aus.

Schließlich kann der Offensichtlichkeitsausspruch auch nicht auf Art. 42 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a) AsylVfO gestützt werden. Die Vorschrift setzt voraus, dass der Antragsteller bei der Einreichung seines Antrags und der Darlegung der Tatsachen nur Umstände vorgebracht hat, die für die Prüfung der Frage, ob er als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz gemäß der Verordnung (EU) 2024/1347 (StatusVO) anzuerkennen ist, nicht von Belang sind. Ohne Belang ist ein Vorbringen nach der herrschenden Rechtsprechung, der sich der Einzelrichter anschließt, wenn es entweder nur bereits per se asylfremden Gründen beinhaltet, oder wenn es bei Wahrunterstellung von vornherein einen begehrten Schutzstatus nicht zu tragen vermag, etwa weil es nicht die für eine Verfolgungshandlung erforderliche Intensität einer schwerwiegenden Verletzung grundlegender Menschenrechte, keinen asylrelevanten Verfolgungsgrund oder geeigneten Verfolgungsakteur oder die Gefahr eines ernsthaften Schadens erkennen lässt (vgl. Heusch, in: Kluth/Heusch BeckOK Ausländerrecht, 47. Edition, § 30 AsylG Rn. 16 m.w.N.). Davon kann hier nicht ausgegangen werden.

Dahinstehen kann, ob von Art. 42 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a) AsylVfO auch der Fall erfasst wird, dass offenkundig eine interne Fluchtalternative besteht (vgl. zum Streitstand Heusch, a.a.O., ebd.). Denn nach Art. 8 Abs. 2 StatusVO scheidet die Annahme einer internen Schutzalternative jedenfalls aus, wenn die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden vom Staat oder von Vertretern des Staates ausgeht. Die Antragstellerin zu 1. beruft sich auf die Verfolgung bzw. die Gefahr eines ernsthaften Schadens durch ihren Onkel. Da dieser als Chief Colonel bei der pakistanischen Armee arbeite, ist er – den Vortrag der Antragstellerin zu 1. als wahr unterstellt – wo-

möglich als Vertreter des pakistanischen Staates anzusehen. Selbst wenn er als Privatperson bzw. als staatlicher Vertreter, der aber in rein privater Funktion agiert, anzusehen wäre, bedürfte die Möglichkeit internen Schutz hier zumindest einer näheren Prüfung. Denn er verfügt auf Grund seines relativ hohen Ranges ggf. über hinreichende Kontakte bzw. Einfluss in der pakistanischen Armee, dass es gerechtfertigt sein könnte, von einer staatlichen Verfolgung vergleichbaren Situation auszugehen. Auch insoweit wird es deshalb voraussichtlich entscheidend auf die Glaubhaftigkeit der Angaben der Antragstellerin zu 1. und ihrer allgemeinen Glaubwürdigkeit ankommen, über die das Gericht im Eilverfahren ohne persönliche Anhörung nicht hinreichend befinden kann.

2. Ist die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin zu 1. sonach anzuordnen, so gilt dies auch für den Antragsteller zu 2. Insoweit kann dahinstehen, ob der Offensichtlichkeitsausspruch zumindest im Hinblick auf seine Person trägt. Jedenfalls unterliegt die gegen ihn gerichtete Abschiebungsandrohung infolge der Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage seiner Mutter, der Antragstellerin zu 1., ernstlichen Rechtmäßigkeitszweifeln. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG setzt der Erlass einer Abschiebungsandrohung voraus, dass der Abschiebung weder das Kindeswohl noch familiäre Bindungen noch der Gesundheitszustand des Ausländers entgegenstehen.

Der Abschiebung des Antragstellers zu 2. steht im nach § 77 Abs. 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung das Kindeswohl entgegen, weil die Antragstellerin zu 1. infolge der Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage ein Bleiberecht in Deutschland hat, und es deshalb zu einer Trennung zwischen Mutter und Kind auf unabsehbare Zeit kommen könnte, wenn der Antragsteller zu 2. abgeschoben würde. Dass der weitere Aufenthalt der Antragstellerin zu 1. im Bundesgebiet „nur" gemäß § 55 AsylG zur Durchführung ihres Asylverfahrens gestattet ist, steht der Anwendbarkeit von § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG nicht entgegen (vgl. OVG Niedersachsen, Beschluss vom 27. Juni 2024 – 4 LA 21/24 –, juris Rn. 15). Zwar ist es nicht ausgeschlossen, bei der Prüfung, ob der Abschiebung das Kindeswohl und/oder familiäre Bindungen entgegenstehen, auch die für die Verstetigung des rechtmäßigen Aufenthalts maßgebenden Erfolgsaussichten und/oder die Dauer des Asylverfahrens einzustellen. Jedenfalls bei Kleinkindern wie hier ist aber auch eine zeitlich auf die Durchführung eines Asylverfahrens begrenzte Trennung nicht

zumutbar (vgl. OVG Sachsen, Beschluss vom 14. Oktober 2024 – 4 A 303/23.A –, juris Rn. 12). Dafür spricht auch, dass noch sehr kleine Kinder den nur vorübergehenden Charakter einer räumlichen Trennung möglicherweise nicht begreifen können und eine solche rasch als endgültigen Verlust erfahren (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 2. November 2023 – 2 BvR 441/23 –, juris Rn. 23).

II. Die gerichtliche Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG. Der Antrag der Antragsteller auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Eilverfahren ist infolge der zu ihren Gunsten getroffenen Kostengrundentscheidung gegenstandslos geworden, weil infolge der Unanfechtbarkeit des Beschlusses keine Gefahr besteht, dass die Entscheidung in zweiter Instanz zu ihren Lasten abgeändert wird.

Der Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylG.

Dokument unterschrieben
von: Holzinger

Holzinger